

Verkündet

am 20. Dezember 1963

Hoeppe, Justizangestellte

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Arbeiters Felix B [REDACTED], [REDACTED] Br[REDACTED] Avenue,
T[REDACTED], C[REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED]-

gegen

das Land H e s s e n ,

vertreten durch den Hessischen Minister des Innern
in Wiesbaden, Luisenstraße 13,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
in [REDACTED]-

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 18. Dezember 1963 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen,
Wilden, Dr. Loewenheim und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main)
vom 6. Juli 1962 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren
und Auslagen. Die außergerichtlichen Kosten der
Revision trägt der Kläger.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Parteien haben am 12. Juni 1956 folgenden Vergleich geschlossen:

1. Das Land Hessen verpflichtet sich, an den Antragsteller eine Entschädigung gemäß §§ 16, 17 BEG für die Zeit vom 1.4.1940 bis 6.5.1945 (= 61 Monate) in Höhe von 9.150 DM zu zahlen.

Die Zahlung erfolgt unter Beachtung der devisenrechtlichen Vorschriften.

2. Der Antragsteller verzichtet auf alle weitergehenden Ansprüche aus erlittener Haft, Freiheitsentziehung, Zwangsarbeit unter haftähnlichen Bedingungen oder gleichgestellter Beeinträchtigung der Freiheit einschließlich des Sterntragens und illegalen Lebens nach dem derzeitigen und künftigen Stand der Gesetzgebung.
3. Der Antragsteller verzichtet hiermit ausdrücklich auf die evtl. nach dem in Vorbereitung befindlichen Änderungsgesetz gegebene Möglichkeit zum Widerruf dieses Vergleichs.
4. Eine Erstattung von Kosten und Auslagen findet nicht statt.
5. Dieser Vergleich ist sofort rechtswirksam.

Bei Abschluß des Vergleichs war dem den Kläger vertretenden Rechtsanwalt und dem Vertreter des beklagten Landes der Text des Bundesentschädigungsgesetzes in der am 29. Juni 1956 Gesetz gewordenen Fassung bereits bekannt.

Mit einem am 13. März 1958 bei der Entschädigungsbehörde eingegangenen Schriftsatz hat der Kläger den Vergleich vom 20. Juni 1956 angefochten und Ansprüche auf eine weitere Entschädigung für das Tragen des Judensterns in der Zeit ab 16. November 1939 angemeldet.

Die Entschädigungsbehörde hat den Anspruch abgelehnt.

Der Kläger hat Klage erhoben und beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, an ihn eine weitere Haftentschädigung für die Zeit vom 16. November 1939 bis zum 1. April 1940 zu zahlen.

Das Landgericht hat, entsprechend dem Antrag des beklagten Landes, die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers ist erfolglos geblieben.

Mit der vom Bundesgerichtshof zugelassenen Revision verfolgt der Kläger den Anspruch auf Zahlung einer weiteren Entschädigung in Höhe von 600 DM weiter.

Das beklagte Land beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

1. Nach der Auffassung des Berufungsgerichts hat der Kläger im Vergleich vom 20. Juni 1956 auf das in Art. III Nr. 11 ÄndG vorgesehene Anfechtungsrecht in zulässiger Weise verzichtet. Die Zulässigkeit und Rechtswirksamkeit eines solchen Verzichts sei, so hat das Berufungsgericht ausgeführt, zumindest dann zu bejahen, wenn der künftige Gesetzestext den Parteien bereits bekannt gewesen sei. Es könne nicht angenommen werden, daß der anwaltlich



vertretene Kläger über die ihm durch die künftige gesetzliche Regelung eingeräumten Rechte sich nicht im Klaren gewesen sei. Diese künftige Regelung habe zumindest der Beklagte, für den Kläger erkennbar, vom Vergleich erfaßt wissen wollen. Falls der Kläger damit nicht einverstanden gewesen wäre und gleichwohl den Vergleich in der Absicht geschlossen hätte, sich nach Verkündung des Bundesentschädigungsgesetzes von dem abgeschlossenen Vergleich zu lösen, so würde sein Verhalten gegen Treu und Glauben verstoßen. Der Vergleich sei nur im Hinblick auf diese Erklärung des Klägers kurz vor der Verkündung des Gesetzes vom 29. Juni 1956 geschlossen worden; andernfalls würde er erst nach Verkündung des Gesetzes zustande gekommen sein. Der Kläger sei daher an den von ihm erklärten Verzicht auf ein Anfechtungsrecht auch weiterhin gebunden. Dieser Verzicht stehe der Geltendmachung des Anspruchs entgegen.

2. Diese Erwägungen lassen keinen Rechtsirrtum erkennen.

Nach Art. III Nr. 11 ÄndG kann der Berechtigte in den Fällen, in denen die Entschädigung vor Verkündung des Änderungsgesetzes durch Vergleich, Verzicht oder Abfindung geregelt worden ist, die Regelung innerhalb der Antragsfrist des § 189 Abs. 1 BEG durch Erklärung gegenüber der zuständigen Entschädigungsbehörde anfechten. Das Anfechtungsrecht steht dem Berechtigten auch dann zur Seite, wenn er auf Ansprüche, die durch künftige gesetzliche Bestimmungen eröffnet werden sollten, verzichtet hatte. Dies hat der erkennende Senat im Urteil vom 28. Februar 1962 - IV ZR 244/61 -, LM Nr. 19 zum 3. ÄndG-BEG 1953 = RzW 1962, 381 Nr. 48 ausgesprochen. Aus dieser Entscheidung, die die Anfechtung eines am 8. Juli 1955 abgeschlossenen Vergleichs zum Gegenstand hatte, kann jedoch, entgegen der Meinung der Revision, nicht gefolgert wer-

den, daß auch bei dem hier gegebenen, anders gelagerten Sachverhalt der Kläger den Vergleich nach Art. III Nr. 11 ÄndG anfechten konnte. Der Vergleich ist unmittelbar vor Verkündung des Änderungsgesetzes und der Neufassung des Bundesentschädigungsgesetzes geschlossen worden. Bei Abschluß des Vergleichs war nach den Feststellungen des Berufungsgerichts beiden Parteien der Text der Neufassung bekannt und wollte zumindest das beklagte Land, für den Kläger erkennbar, diese bereits bekannte künftige Regelung vom Vergleich erfaßt wissen. Auch ist nach den weiteren, von der Revision nicht angegriffenen Feststellungen des Berufungsgerichts der Vergleich nur im Hinblick auf die Erklärung des Klägers, auf die im Änderungsgesetz vorgesehene Möglichkeit zum Widerruf - also zur Anfechtung - des Vergleichs zu verzichten, noch kurz vor Verkündung des Änderungsgesetzes geschlossen worden. Hat ein Verfolgter unmittelbar vor Verkündung des Bundesentschädigungsgesetzes auf die in diesem Gesetz vorgesehenen, ihm bereits bekannten Ansprüche und auch auf das im Änderungsgesetz vorgesehene Recht zur Anfechtung des Vergleichs verzichtet, und ist nur auf Grund dieses Verzichts ein Vergleich noch vor der Verkündung des Änderungsgesetzes zustande gekommen, so steht dem Verfolgten das Anfechtungsrecht des Art. III Nr. 11 ÄndG nicht zur Seite. Die Rechtslage ist hier anders zu beurteilen als in den Fällen, in denen der Verfolgte auf Ansprüche, die durch künftige, ihm noch nicht bekannte gesetzliche Bestimmungen eröffnet werden sollten, verzichtet hatte. Ein Verzicht letzterer Art kann dem Verfolgten nach dem Willen des Gesetzgebers nicht entgegen gehalten werden. Hier aber liegen die Dinge anders. Der Kläger will sich auf Grund eines Anfechtungsrechts von einem Vergleich lösen, der nur auf Grund seines Verzichts auf dieses ihm bekannte Anfechtungsrecht zustande gekommen ist. Damit nimmt der Kläger im Verfahren eine Stellung ein, die mit dem von ihm

früher betätigten Verhalten nach den Grundsätzen von Treu und Glauben unvereinbar ist und deshalb die Arglisteinrede begründet (vgl. RGZ 87, 281, 283; 108, 105, 110). Der Grundsatz von Treu und Glauben ist mit Rücksicht auf die Einheit der Rechtsordnung nicht nur im bürgerlichen Recht, sondern im gesamten Rechtsleben, somit auch im öffentlichen Recht und im Verfahrensrecht anzuwenden. Dies entspricht der ständigen Rechtsprechung des Reichsgericht (RGZ 102, 217, 222; 113, 19, 24; 126, 243, 244; 161, 350, 359) und des Bundesgerichtshofs (BGHZ 20, 198; LM Nr. 3 zu § 514 ZPO; LM Nr. 3 zu Verwaltungsrecht - Allgemeines (Verwaltungsakt: Widerruf); RZW 1963, 474 Nr. 39). Der Kläger muß sich daher nach Treu und Glauben den Verzicht auf das Anfechtungsrecht entgegenhalten lassen.

3. Nach allem hat das Berufungsgericht mit Recht eine Bindung des Klägers an den von ihm erklärten Verzicht auf das in Art. III Nr. 11 ÄndG vorgesehene Anfechtungsrecht bejaht.

Die Revision muß daher mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 BEG zurückgewiesen werden.

Ascher Johannsen Wilden Dr. Loewenheim Dr. Graf